



Bürgerinitiative Lüchow-Dannenberg  
z. Hd. Herr Ehmke, Pressesprecher

- nur per E-Mail -

TEL +49 228 / 99305 - 2870

FAX +49 228 / 99305 - 2889

Edgar.Mergel@bmu.bund.de

www.bmu.de

## Sicherung von AKW und Zwischenlager im Krisen/Kriegsfall

Ihre Anfrage vom 2. März 2022

0721/002-2022.0026

Bonn, 21.03.2022

Sehr geehrter Herr Ehmke,

Bundesumweltministerin Lemke hat mich gebeten, Ihnen für Ihre Anfrage vom 2. März 2022 zu danken und Ihnen zu antworten.

Das BMUV teilt Ihre Sorge hinsichtlich einer möglichen Gefährdung von Atomkraftwerken oder sonstiger kerntechnischer Anlagen infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine. Auch wenn sich diese Sorge zunächst auf das ukrainische Kriegsgebiet beschränkt, und dem BMUV keine Hinweise auf eine konkrete Bedrohungslage für deutsche AKW oder sonstige kerntechnische Anlagen oder Einrichtungen vorliegen, unterstreichen die Berichte aus der Ukraine das hohe Gefährdungspotential, das von Atomkraftwerken ausgeht und bestätigen somit den von der Bundesregierung eingeschlagenen Weg hin zu einer auf regenerativen Quellen basierenden Energieversorgung.

Hinsichtlich Ihrer konkreten Fragen kann ich Ihnen mitteilen, dass gemäß den Anforderungen in Abschnitt 5 des Atomgesetzes (AtG) Atomkraftwerke in Deutschland sowohl gegen die in den sogenannten Lastannahmen unterstellten vorsätzlichen Einwirkungen (Waffen, Sprengstoffe, Werkzeuge etc.) als auch gegen eine Vielzahl an natürlichen und zivilisatorische Einwirkungen geschützt sind. Im internationalen Vergleich wird hierbei bereits jetzt



Seite 2

ein sehr breites Spektrum an Einwirkungen abgedeckt, gegen das ein Atomkraftwerk in Deutschland sicher geschützt wird. Die wichtigen Gebäude der deutschen Atomkraftwerke sind mit massiven Wänden aus Stahlbeton umgeben. Hierdurch ist sowohl ein gewisser Schutz gegen die meisten militärischen Waffen, als auch gegen den unfallbedingten Absturz eines schnellfliegenden Militärflugzeugs gewährleistet. Somit ist auch bei hypothetischen Kampfhandlungen eine Freisetzung von erheblichen Mengen radioaktiver Stoffe infolge versehentlicher Treffer sehr unwahrscheinlich. Lediglich bei einem gezielten Angriff mit schweren, bunkerbrechenden Waffen kann eine solche Freisetzung nicht ausgeschlossen werden.

Der wirkungsvolle Schutz gegen derartige Waffen und Einwirkungen kann somit nur vorgelagerte Aufgabe der Diplomatie und, sollte diese versagen, der Landesverteidigung durch die Bundeswehr sein – auch die Erfüllung dieser Aufgaben werden von der Bundesregierung auf allen verfügbaren Ebenen energisch vorangetrieben.

Darüber hinaus werden die Erkenntnisse aus dem Krieg in der Ukraine sorgfältig geprüft und auch im Rahmen der bundes- und länderressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Festlegung der zu unterstellenden Störmaßnahmen und sonstigen Einwirkungen Dritter (Lastannahmen) (s. § 44 Abs. 1 AtG), intensiv diskutiert und angemessen berücksichtigt. Sofern sich hier Ergänzungs- oder Änderungsbedarf ergibt, wird dieser, wie im Atomgesetz vorgesehen, in einer aktualisierten Fassung der Lastannahmen umgesetzt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung anstrebt, das Standortauswahlverfahren zur Suche nach einem Endlagerstandort möglichst zügig durchzuführen. Auch aus Sicht des Schutzes vor terroristischen oder kriegerischen Handlungen würde die Verbringung der hochradioaktiven Abfälle in ein Endlager in tiefen geologischen Formationen den besten Schutz der Bevölkerung vor den Hinterlassenschaften der Nutzung der Atomenergie darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Edgar Mergel

